

# HUBER THE NOSE.

## **Lesehilfe zu unserem Datenblatt *Besondere Inhaltsstoffe gemäss Richtlinie 76/768/EWG, letztmalig geändert durch Richtlinie 2008/42/EG (KVODB)***

Am 4. April 2008 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Richtlinie 2008/42/EG zur Änderung der Richtlinie 76/768/EWG (Kosmetikrichtlinie) über kosmetische Mittel veröffentlicht.

Zweck dieser neuen Richtlinie ist die Anpassung der Anhänge II und III der Kosmetikrichtlinie.

Im Anhang II, wo (bis heute 1328) Stoffe, die in Kosmetika nicht enthalten sein dürfen, aufgeführt sind, wurde lediglich der Eintrag zu Perubalsam (laufende Nr. 1136) angepasst. Huber the Nose. Verwendet seit langem kein Perubalsam mehr. Diese Anpassung hat daher keine Konsequenzen.

In Anhang III, wo Stoffe, die nur unter gewissen Bedingungen eingesetzt werden dürfen, aufgeführt sind, wurden 82 neue Stoffe (laufende Nr. 103 – 184) aufgenommen sowie 5 bestehende Einträge angepasst. Für Sie als Verwender unserer Parfümöle sind folgende Anpassungen beachtenswert:

- 1) Für 17 in der Parfümerie eingesetzte Allylester (laufende Nr. 135 – 151) gilt ein tolerierter Maximalgehalt an freiem Allylalkohol von 0.1% (bezogen auf den Ester). Um die Einhaltung dieser Werte ist Huber the Nose. als Parfümhersteller besorgt; Sie finden die Allylester – falls im Parfümöl vorhanden – nur der Vollständigkeit halber auf dem Datenblatt.
- 2) Für 31 Stoffe (Extrakte von Nadelhölzern und Terpene, laufende Nr. 103 - 133) gilt ein maximal tolerierter Gehalt an Peroxiden von 10 mmol/L. Auch diese Stoffe führen wir, falls sie im Parfümöl enthalten sind, auf dem Datenblatt auf. Die Einhaltung des Peroxidwertes stellen wir durch regelmässige Kontrollen sicher. Deshalb gilt auch hier: Sie finden diese Stoffe – falls im Parfümöl vorhanden - nur der Vollständigkeit halber auf dem Datenblatt.
- 3) Für 35 Stoffe gilt neu eine in Spalte (d) des Anhangs angegebene zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Mittel. Sie finden diesen Prozentwert in der vierten Spalte unseres KVODB. Zusammen mit der Konzentration (‰) des entsprechenden Stoffes im Parfümöl lässt sich die maximal zulässige Dosierung im kosmetischen Mittel berechnen.
- 4) Weitaus die meisten in Parfümölen verwendeten Duftstoffe müssen nicht individuell deklariert werden. Es reicht, sie mit dem Begriff „Parfum“ oder „Aroma“ (Mundpflegeprodukte) anzugeben. Nach wie vor sind aber die 26 Stoffe des Anhang III mit den laufenden Nummern 45, 67 und 69 – 92 ungeachtet ihrer Funktion im Kosmetikum anzugeben, falls ihre Konzentrationen 0.01% bei „Rinse-off“-Produkten, bzw. 0.001% bei „Leave-on“-Produkten überschreitet (sog. Allergenliste).
- 5) Zum Schutz empfindlicher Duftstoffe können in Parfümölen auch Konservierungsmittel (Anhang VI) oder UV-Filter (Anhang VII) enthalten sein. In diesen Fällen werden diese Stoffe ebenfalls auf dem Datenblatt angegeben. Diese Stoffe müssen auf dem Fertigprodukt deklariert werden.
- 6) Ob für einen im Parfümöl enthaltenen Stoff eine Deklaration notwendig ist, ist aus der fünften Spalte des Datenblatts ersichtlich.

**Achtung:** Auch die International Fragrance Association (IFRA) legt für ca. 60 Stoffe Höchstkonzentrationen fest. Leider stimmen die Stoffe und die Konzentrationen meist nicht mit jenen der Richtlinie 2008/42/EG überein. Zur Sicherstellung der IFRA-Konformität, die Sie für das EU-Dossier benötigen (Sicherheitsbewertung), müssen Sie deshalb zusätzlich unser *IFRA Conformity Certificate* konsultieren.

18. Juni 2008/Na